

Antrag der Redaktionskommission\* vom 5. November 2014

**5004 a**

**Gesetz  
über Invalideneinrichtungen  
für erwachsene Personen und den Transport  
von mobilitätsbehinderten Personen**

**(Änderung vom .....; Klientendokumentation und Warteliste,  
Datenerhebung und -bearbeitung)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 3. Juli 2013 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. April 2014,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

*Vor Titel D. Weitere Bestimmungen:*

§ 18 a. <sup>1</sup> Die Einrichtungen führen für jede von ihnen betreute Person eine Klientendokumentation. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung, den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit sowie den individuellen Betreuungsbedarf.

Klienten-  
dokumentation  
und Warteliste

<sup>2</sup> Die Einrichtungen führen für angemeldete Personen eine Warteliste. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung und den Rentenanspruch.

<sup>3</sup> Klientendokumentation und Warteliste enthalten die Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer) der betreuten und angemeldeten Personen.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Datenerhebung  
und -bearbei-  
tung durch die  
Direktion

§ 18 b. <sup>1</sup> Die Direktion erhebt bei den Einrichtungen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, und bearbeitet diese insbesondere um

- a. den individuellen Betreuungsbedarf zu beurteilen,
- b. die Leistungsabgeltung zu berechnen und zu überprüfen,
- c. das Angebot der Einrichtungen zu planen und zu steuern.

<sup>2</sup> Sie legt fest, welche Daten ihr zu melden sind, und regelt das Verfahren.

<sup>3</sup> Sie kann bei Erhebung und Bearbeitung gemäss Abs. 1 die Versichertennummer verwenden.

<sup>4</sup> Sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt, werden die Personendaten und die besonderen Personendaten anonymisiert oder gelöscht.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 5. November 2014

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann